



SATZUNG
über die Abwasserbeseitigung der Stadt Elmshorn
(Abwassersatzung)

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar - nicht veröffentlicht - dar. Sie ist zusammengestellt aus der Ursprungssatzung vom 24.10.1991 sowie den Änderungssatzungen vom 08.12.1993, 20.07.1998, 15.09.2003, 13.12.2004, 20.12.2010 und 18.12.2013. Die Originalfassungen sind bei der Stadtentwässerung der Stadt Elmshorn einzusehen.)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 72), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 68 LVO vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 143), des § 30 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 91 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 07.10.2013 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 387), sowie der §§ 13 und 26 des Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 169 ff.), letzte zu berücksichtigende Änderung vom 06.04.2013 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 125) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 10.10.1991, 02.12.1993, 02.07.1998, 11.09.2003, 09.12.2004, 16.12.2010 und 12.12.2013 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Elmshorn betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Einrichtung.

(2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

(3) Die Abwasserbeseitigung umfasst

1. die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und
2. das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

(4) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden von der Stadt Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches Netz bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtungen im Trennverfahren (Leitungen für Schmutz- und Leitungen für Niederschlagswasser) und im Mischverfahren (Leitungen zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten werden.

Soweit erforderlich, schafft die Stadt auch die Abfuhreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 3 Nr. 2.

Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(5) Art, Größe, Lage und Umfang sowie die technischen Ausführungen und sonstige technischen Einzelheiten der Abwasseranlagen bei ihrer Schaffung, Herstellung, Ergänzung, Änderung, Erneuerung und gegebenenfalls Umwandlung in eine andere Sielart sowie auch den jeweiligen Zeitpunkt der Schaffung der Gesamt- oder Teilanlagen bestimmt die Stadt.



(6) Zu den Abwasseranlagen gehören:

- a) die Zentralanlagen, bestehend aus den Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen sowie Rückhaltebecken für Niederschlags- und Mischwasser,
- b) die Straßenkanäle,
- c) die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
- d) Gräben und solche Gewässer, die Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
- e) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(7) Die Stadt Elmshorn ist Verbandsmitglied des Abwasserzweckverbandes Pinneberg. Der Schlamm und das Abwasser aus Hausklär- und Sammelgruben sowie das durch die städtischen Abwasserkanäle gesammelte Abwasser werden - soweit sie nicht als Niederschlagswasser Gewässern zugeleitet werden - in die Anlagen des Zweckverbandes zur unschädlichen Behandlung des Abwassers im Zentralklärwerk Hetlingen übergeben.

§ 2 **Grundstück**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 3 **Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Berechtigte oder Berechtigter und Verpflichtete oder Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaberinnen und Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldnerinnen und / oder Gesamtschuldner.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterlassen die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer oder die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldnerin(nen) und / oder Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, ihr oder sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu ihrem oder seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss durch besonderen Bescheid zulassen.



(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihres oder seines Grundstücks an die Abwasseranlage, die auf ihrem oder seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Die Stadt kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - c) die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.
- (3) Drainageleitungen dürfen nur unter Vorschaltung eines Sandfanges an Regenwasserkanäle oder Gräben angeschlossen werden. Ein Anschluss an Schmutz- oder Mischwasserkanäle ist unzulässig.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die Abwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die in den Abwasseranlagen zu Verstopfungen führen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle,
 - b) feuergefährliche, explosive, giftige und andere Stoffe, die die Abwasseranlagen, die darin Arbeitenden, die Reinigungsvorgänge im Klärwerk sowie die schadlose Beseitigung der Reinigungsrückstände gefährden bzw. stören können, wie z. B. Benzin, Benzol, Karbid, Zyan, Phenol, Öl, Fett, Abwasser aus Ställen, Dung- und Güllegruben u. a.,
 - c) Abwässer, die Strahlungsschäden verursachen können (radioaktive Stoffe, die die nach den Strahlenschutzbestimmungen zulässige Strahlung überschreiten),
 - d) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - e) Abwässer, die wärmer als 35° Celsius sind,
 - f) Pflanzen oder bodenschädliche Abwässer,
 - g) Abwässer, deren Verschmutzungsgrad einen Wert von 6.500 mg BSB 5 / l überschreitet,
 - h) Schmutzstoffe aus Abfallzerkleinerern.

Die unter a, b, c, d, f, g und h genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen (Klärgruben und Sammelgruben) eingeleitet werden.



(2) In die Abwasseranlagen sowie in die Grundstücksabwasseranlagen dürfen im Übrigen nur Abwässer eingeleitet werden, deren Beschaffenheit die Werte der Grenzwerttabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, nicht überschreiten.

(3) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

(4) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Auf Grundstücken, auf denen wassergefährdende Stoffe wie aliphatische und aromatische Kohlenwasserstoffe sowie deren halogenierte Produkte (Benzin, Benzol, Chloroform, Trichloräthylen etc.) und Öle sowie Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Vorhandene Anlagen sind entsprechend nachzurüsten. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Verpflichtete oder der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Die oder der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

Die Stadt Elmshorn kann verlangen, dass zur Sicherstellung dieser Forderungen mit einem auf diesem Gebiet spezialisierten und zuverlässigen Unternehmen ein Vertrag über die regelmäßige Wartung und Entleerung der Abscheider abgeschlossen wird.

(6) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Stadt regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Stadt kann auf Kosten der Einleiterin oder des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

(7) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat sie oder er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(8) Betriebe und Haushaltungen, in denen Sand und Erde in die öffentlichen Abwasseranlagen zu geraten drohen, haben nach Anweisung der Stadt Sandfänge vorzuschalten.

(9) Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

Die Einleitungsbedingungen haben sich dabei nach den Werten der anliegenden als Bestandteil dieser Satzung geltenden Tabelle zu richten, es sei denn, dass die jeweiligen Regeln der Technik schärfere Anforderungen stellen, dann gelten diese.



(10) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Halbierung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz oder eine Erhöhung der Abgabe nach § 4 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Stadt den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung bzw. die Erhöhung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldnerinnen und / oder Gesamtschuldner. Ist die Verursacherin oder der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzerinnen und Benutzer umgelegt.

(11) Der Abwasserzweckverband Pinneberg wird durch Kontrollen die Einhaltung der Einleitungsbedingungen überwachen. Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes sind verpflichtet, Beauftragten des Abwasserzweckverbandes Zugang zu den Grundstücken und den Entwässerungssystemen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sollte bei einem Überwachungsvorgang ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt werden, sind der Stadt die durch zusätzliche Kontrolluntersuchungen entstandenen Kosten zu erstatten. Hierzu gehören auch die Analysekosten in nachgewiesener Höhe.

§ 7

Beschränkung der Kfz-Wäsche

(1) Beim Waschen von Kraftfahrzeugen ist regelmäßig davon auszugehen, dass Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung anfällt.

(2) Um sicherzustellen, dass Abwasser nicht in die Regenwasserkanalisation oder in den Boden gelangt (Grundwassergefährdung), ist das Waschen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum verboten.

(3) Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf sonstigen Grundstücken ist nur zulässig, wenn durch geeignete bauliche Maßnahmen (Einbau von Abscheidern, Versiegelung der Bodenflächen etc.) sichergestellt ist, dass das anfallende Abwasser ausschließlich in die Schmutzwasserkanalisation fließt.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, ihr oder sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu ihrem oder seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Stadt wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.

(3) Die Stadt kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat vor Ausführung prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Stadt einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn es die Stadt verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.



(6) Wird die Abwasserleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten nach Aufforderung anzuschließen. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, dass die Straße oder der Stadtteil mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung ausgestattet ist. Die Frist kann verlängert werden.

(7) Beim Übergang vom Misch- zum Trennverfahren ist die Anliegerin oder der Anlieger verpflichtet, ihre oder seine Abwässer getrennt einzuleiten und die erforderlichen Entwässerungseinrichtungen auf ihrem oder seinem Grundstück herzustellen.

(8) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat die oder der Anschlussverpflichtete der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen, Lage und Tiefe der Anschlussleitungen einzumessen und die Anschlussleitungen wasserdicht und rückstausicher zu verschließen.

Unterlässt sie oder er dies schuldhaft, so hat sie oder er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

(9) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(10) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 9 nicht vorliegen, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) befindet, ihr oder sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Sie oder er ist verpflichtet, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

Regenwasser darf in die Grundstücksabwasseranlage nicht eingeleitet werden. Soweit ein Anschluss an eine öffentliche Kanalleitung für Niederschlagswasser oder einen Graben nicht möglich ist, kann das Niederschlagswasser auf Antrag versickert werden.

(11) Die oder der nach Abs. 10 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 9

Befreiung

vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die oder der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer besteht (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Industrieunternehmen, die über eigene, dem Zweck der Abwasseranlage entsprechende Abwassereinrichtungen verfügen) oder die Heranziehung zum Anschluss- und Benutzungszwang aus anderen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde oder wenn eine der Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Ziffer 2 des Landeswassergesetzes vorliegt. Bei der Niederschlagswasserableitung kann eine unbillige Härte dann angenommen werden, wenn auf dem Grundstück eine genehmigte und behördlich abgenommene Verrieselungsanlage bereits vor Verlegung des Niederschlagswasserkanals vorhanden war und sie von der Funktion und der Kapazität her geeignet ist, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auch weiterhin in geeigneter Weise zu beseitigen.

(2) Voraussetzung für eine Befreiung nach Abs. 1 ist jeweils, dass den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bei anderweitiger Unterbringung der Abwässer einwandfrei genügt wird.



- (3) Eine Befreiung im Rahmen des Abs. 1 letzter Satz wird insbesondere dann widerrufen, wenn
- a) auf dem Grundstück bauliche Anlagen errichtet werden, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen anzuschließen sind,
 - b) festgestellt wird, dass die private Anlage nicht regelmäßig gewartet wird oder
 - c) die Stadt es aus anderen Gründen für notwendig hält, dass das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird.
- (4) Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen eines Monats nach der Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwendet werden sollen.
Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

§ 10

Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Übergabeschachtes bestimmt die Stadt; begründete Wünsche der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Für jede Anschlussleitung ist ein Übergabeschacht möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze herzustellen. Die Übergabeschächte sind mit einer Lichtweite von mindestens 80 cm mit offenem Durchlaufgerinne auszuführen und bis Geländeoberkante hochzuführen. Die Anlagen sind gemäß den besonderen technischen Bestimmungen für die Ausführung von Grundstücksentwässerungsanlagen auszuführen.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Entwässerungsleitungen und Einrichtungen einschließlich des Übergabeschachtes obliegen der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen besonderen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden.
- 4) Der Abnahme durch die Stadt unterliegen alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 12) und von einem nicht zertifizierten Fachbetrieb erstellt werden. Zur Abnahme ist neben dem Bestandsplan das Protokoll einer erfolgreichen Dichtheitsprüfung durch einen anerkannten Fachbetrieb vorzulegen. Im Übrigen gelten für die Abnahme die Ausführungen in dem Merkblatt „Besondere technische Bestimmungen für die Ausführung von Grundstücksentwässerungsanlagen“.
Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit die ausführende Unternehmerin oder den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer oder seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihr oder ihm übertragenen Arbeiten.
Bei Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 12) und von einem zertifizierten Fachbetrieb erstellt werden, kann die Abnahme durch die Stadt entfallen, wenn der Fachbetrieb spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten die ordnungsgemäße Ausführung bescheinigt und einen Bestandsplan sowie die Dichtheitsnachweise vorlegt. Werden die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, ist die Stadt berechtigt, eine nachträgliche Abnahme auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn durchzuführen.



Zertifizierte Fachbetriebe sind von der Zertifizierungsorganisation des Abwasserzweckverbandes Hetlingen entsprechend zugelassene Fachbetriebe auf dem Gebiet der Grundstücksentwässerung oder Fachbetriebe, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Güteüberwachung nachweisen.

(5) Die Herstellung der Anschlusskanäle, und zwar vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze, sowie deren Änderung, Reinigung und Erneuerung und sonstige Veränderung, auch soweit letztere infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Arbeiten der oder des Anschlussberechtigten erforderlich werden, führt die Stadt aus.

Ändert die Stadt auf Veranlassung der Grundstückseigentümerin, des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschlusskanal, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage auf ihre oder seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn eine öffentliche Abwasseranlage, die in Privatgelände liegt, durch eine Abwasseranlage im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.

(6) Die Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 werden in der Regel durch die nach der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung zu zahlenden Beiträge und Gebühren gedeckt. Ein besonderer Erstattungsanspruch für die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 entsteht der Stadt gegen die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten jedoch, wenn zusätzliche Anschlussleitungen auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers durch die Stadt erstellt werden oder wenn Ausbesserungs-, Reinigungs- und Erneuerungsarbeiten sowie sonstige Veränderungen an dem Anschlusskanal erforderlich werden, die auf eine satzungswidrige Benutzung oder andere von der oder von dem Anschlussberechtigten zu vertretenden besonderen Umstände zurückzuführen sind.

(7) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Entwässerungsleitungen und Einrichtungen einschließlich des Übergabeschachtes verantwortlich. Sie oder er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Sie oder er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldnerinnen und / oder Gesamtschuldner.

(8) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass die Entwässerungsleitungen und Einrichtungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaiger besonderen Vorschriften der Stadt entsprechen. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach Anhörung des Ausschusses für kommunale Dienstleister.

§ 11

Grundstücksabwasseranlagen

(1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn

- a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
- b) die Stadt nach § 6 Abs. 9 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
- c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.

(2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.



Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Stadt entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 10 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten der Grundstückseigentümersin oder des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 12 **Anschlussgenehmigung**

(1) Die Herstellung und Änderung von Entwässerungsleitungen und Einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Stadt. Entwässerungsleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

(2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 13 **Entleerung** **der Grundstücksabwasseranlagen**

(1) Die abflusslosen Gruben werden in Abständen von drei Wochen nach den anerkannten Regeln der Technik geleert, die Hauskläranlagen einmal im Jahr. Die Termine für diese Regelentleerungen werden durch die Stadt bekannt gemacht.

(2) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zuganges entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§ 14 **Betriebsstörungen**

(1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jede Grundstückseigentümersin und jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

(2) Alle Einläufe in Entwässerungsleitungen, die unmittelbar an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden sollen, müssen mit ihrer Oberkante mindestens in Höhe der Straßenkrone (Rückstaulinie) liegen. Kanaleinläufe, die tiefer als die Straßenkrone liegen, dürfen nur mittels Hebeanlage, deren Druckrohre bis über Straßenkrone geführt werden müssen, an die Abwasseranlage angeschlossen werden.

(3) Bei Einläufen, bei denen eine Überflutung durch Rückstau nicht zu befürchten ist oder die nicht regelmäßig benutzt werden oder bei Einläufen von Waschküchen kann die Stadt im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(4) Einläufe, Ausgüsse, Schächte usw., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, müssen mit doppelten, unabhängig voneinander wirkenden Absperrvorrichtungen versehen sein, von denen eine selbsttätig abgesperrt und die andere handbedienbar ist.



(5) Die Kosten für die Beseitigung von Störungen in Hausanschlusskanälen, die die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer zu vertreten hat, werden mit dem tatsächlichen Aufwand der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Mehrere Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer eines gemeinsamen Hausanschlusses (§ 11 Abs. 2) haften als Gesamtschuldnerinnen und / oder Gesamtschuldner.

(6) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch und Ähnlichem hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Stadt aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

(7) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 15

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

(1) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu ihren Grundstücken und Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.

(2) Die Beauftragten der Stadt dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung der oder des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht für Gefahr im Verzug. Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Anordnungen der Prüfungsbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers durchzuführen. Die Stadt kann die Zahlung der Kosten im Voraus verlangen.

§ 16

Anschlussbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlage wird ein Anschlussbeitrag und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
- b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,



- c) nach § 10 Abs. 3 und 4 die Anschlussleitungen und Einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
- d) nach § 11 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
- e) die nach § 12 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
- f) nach § 13 Abs. 2 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zuganges zu ihnen sorgt,
- g) den in § 15 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Regelung der Abwasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen und bei den zuständigen Fachbehörden gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (Ursprungsfassung und 1. Änderung), rückwirkend zum 01.04.1998 (2. Änderung), am Tage nach der Bekanntmachung (3., 4., 5. Änderung) und am 01.01.2014 (6. Änderung) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.1981 (zuletzt geändert am 16.12.1985) außer Kraft.

Elmshorn, 24.10.1991, 08.12.1993, 20.07.1998, 15.09.2003, 13.12.2004, 20.12.2010 und 18.12.2013

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin



Anlage zu § 6 Abs. 2

**Grenzwerte der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung
in die öffentlichen Entwässerungsanlagen**

A. Allgemeine Parameter		Bestimmungsverfahren
1. Temperatur	35° C	DIN 38404 - C 4
2. pH-Wert	6,5 - 10,0	DIN 38404 - C 5
3. Absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar	1 ml / L / 0,5 h	analog DIN 38409 - H 9-2 und DEV H 1

B. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		Bestimmungsverfahren
4. Arsen (As)	0,5 mg / l	*
5. Barium (Ba)	5,0 mg / l	*
6. Blei (Pb)	1,0 mg / l	*
7. Cadmium (Cd)	0,5 mg / l	*
8. Chrom VI (Cr)	0,2 mg / l	*
9. Chrom gesamt (Cr)	1,0 mg / l	*
10. Cobalt (Co)	2,0 mg / l	*
11. Kupfer (Cu)	1,0 mg / l	*
12. Nickel (Ni)	1,0 mg / l	*
13. Quecksilber (Hg)	0,1 mg / l	*
14. Silber (Ag)	1,0 mg / l	*
15. Selen (Se)	1,0 mg / l	*
16. Zink (Zn)	5,0 mg / l	*
17. Zinn (Sn)	5,0 mg / l	*
18. Aluminium und Eisen, keine Begrenzung, sofern keine Schwierigkeiten im Kanal oder Klärwerk zu erwarten sind.		

C. Anorganische Stoffe (gelöst)		Bestimmungsverfahren
19. Ammonium (NH ₄) Ammoniak (NH ₃) berechnet als N	200 mg / l	*
20. Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg / l	*



21. Cyanid, gesamt (CN)	20,0 mg / l	*
22. Fluorid (F)	50 mg / l	*
23. Nitrit (NO ₂) berechnet als N	10 mg / l	*
24. Sulfat (SO ₄) * ¹	600 mg / l	*
25. Sulfid (S)	2 mg / l	*
26. Phosphat (PO ₄) gesamt * ²	50 mg / l	*

D. Organische Stoffe

Bestimmungsverfahren

27. Kohlenwasserstoffe (Mineralöle u. a.) Direkt abscheidbar:	20 mg / l	Gesetzl. Regelungen in SH zum Stand der Technik beachten. Bei Betrieb einer Abscheideranlage gem. EN 858 Teil 1 + 2 ist ein unterer ph-Wert von 4,0 zulässig.
28. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (Öle / Fette u. a.) Bei Fettabscheidern:	250 mg / l	Bei Betrieb einer Vorbehandlungsanlage nach DIN 4040 ist ein unterer ph-Wert von 4,0 zulässig.
29. Halogenhaltige organische Verbindungen		
29.1 absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg / l	*
29.2 leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW als Summe aus Trichlorethan, Tetrachlorethan, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlorethan, geeignet als Chlor (Cl))	0,5 mg/l	*
30. Phenole , wasserdampflich, halogenfrei	100 mg / l	*
31. Organische, halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)	5,0 mg/l	Der Anteil der Einzelsubstanzen darf 1,25 mg/l nicht übersteigen.

32. Farbstoffe

In der Zusammensetzung unbedenkliches farbstoffhaltiges Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn dessen Entfärbung in der Verbandskläranlage gewährleistet ist.

* Es gelangen die einschlägig vorgegebenen Bestimmungsmethoden der jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes“ zur Anwendung.

*1 In Einzelfällen können höhere Werte je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen zugelassen werden.

*2 In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlage dies zulässt.